

5.

Ein Drittel sämtlicher Aufrückungsstellen der neuen Stadtgemeinde sind bei ihrem Freiwerden mit bei der früheren Stadt Wilhelmsburg beschäftigt gewesenen Beamten, Dauerangestellten und Angestellten zu besetzen, soweit sie geeignet sind. Beide Vertragsschließenden sind darüber einig, daß ihr Zusammenschluß gegenüber den Beamten, Dauerangestellten, Angestellten und Arbeitern keinen wichtigen Grund zur Kündigung des bestehenden Anstellungsverhältnisses bildet.

Für sämtliche im Gebiet der beiden Stadtgemeinden angestellten Lehrkräfte gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.

6.

Die neue Stadt händigt den Beamten eine neue Anstellungsurkunde aus.

7.

Die neue Stadt wird die Zahlung von $\frac{1}{4}$ der Beiträge zu einer der Wahl des Betreffenden anheimgegebenen Krankenkasse für alle Beamten und Angestellten übernehmen, die nicht versicherungspflichtig sind.

8.

Die Einnahmen aus dem Gutsbezirk Kattwühl sind vorweg für solche Aufgaben der Gesamtgemeinde zu verwenden, die sich als Folge der Erschließung des Gutsbezirks und des Zusammenschlusses der Gemeinden ergeben.

9.

Das demnächst neu zu errichtende Verwaltungszentrum der neuen Stadt wird an einer Stelle errichtet, die zum Gemeindebezirk der jetzigen Stadt Wilhelmsburg gehört. Vor- und nachher sind im Bezirk Harburg sowohl als auch Wilhelmsburg die zur Abfertigung des Publikums nötigen Amtsstellen aufrecht zu erhalten. Die bisherigen städtischen Sparkassen der Städte Harburg und Wilhelmsburg werden zu einer Sparkasse vereinigt, jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungsstellen als solche bestehen. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses ist dafür Sorge zu tragen, daß dem Kreditbedürfnis der Einwohner des Stadtteiles Wilhelmsburg wie auch des Stadtteiles Harburg vollauf Rechnung getragen wird. Es wird danach gestrebt, daß die beiden Ortskrankenkassen auch weiterhin selbständig bleiben.

10.

Der Wohnungsbau auf Wilhelmsburg wird solange nicht unterbunden, bis zu den geplanten Siedlungen auf dem Harburger Geestrücken Schnellbahnverbindung mit Wilhelmsburg besteht.

11.

Die industrielle Erschließung wird im Anschluß an die im Anschluß begriffenen Gebiete in Wilhelmsburg fortgesetzt, jedoch soll bei Beurteilung der Anschlußfrage stets davon ausgegangen werden, daß allein entscheidend hierbei die Wirtschaftlichkeit der betreffenden Maßnahmen sein darf. Diese Regelung berührt nicht die von privater Seite beabsichtigten Anschlüsse.

12.

Vom Staat außer den im Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Beträgen der neuen Stadtgemeinde für kommunale Aufwendungen besonderer Art überwiesene Beträge, insbesondere für Bauzwecke, werden, soweit sie nicht für die Schaffung eines besonderen gemeinsamen Verwaltungszentrums bestimmt werden, für:

1. Straßenbauten im Stadtgebiet der beiden bisher selbstständigen Gemeinden im Verhältnis 1 : 1;
2. zur Errichtung:
 - a) einer Krankenstation von 60 Betten, Schwimmhalle, Warmbadeanstalt, Turnhalle, Feuerwache der Berufsfeuerwehr auf bisher Wilhelmsburger Gebiet,